

23. Sind die Gläubiger schon dann durch einen nach der Zahlungseinstellung von dem Gemeinschuldner vorgenommenen Verkauf von Sachen benachteiligt, wenn der dafür gezahlte Kaufpreis nicht an die Konkursmasse gelangt?

R.D. §. 23 Nr. 1.

VL. Civilsenat. Urt. v. 5. Februar 1891 i. S. N.'sche Konkursmasse
(Rl.) w. L. u. Gen. (Bekl.) Rep. VI. 260/90.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Raumburg.

Aus den Gründen:

„Die Beklagten haben durch Vertrag vom 4. August 1888 eine Roggenernte auf dem Halme von dem im Oktober dess. Jz. in Konkurs geratenen N. gekauft, dann den Kaufpreis bezahlt und den Roggen für sich eingeerntet. N. hatte bereits seit Mai 1888 seine Zahlungen eingestellt.

Gegenwärtig sicht die N.'sche Konkursmasse unter Bezugnahme auf §. 23 Nr. 1 R.D. diese Veräußerung an. Es wird behauptet, daß den Beklagten zur Zeit des Abschlusses des Vertrages die Zahlungseinstellung des N. bekannt gewesen, und daß die Konkursgläubiger durch den Vertrag benachteiligt worden seien, indem das Geld, welches N. für den Roggen erhalten, zur Zeit der Konkursöffnung nicht mehr vorhanden gewesen, im übrigen auch die Ernte unter dem Werte verkauft worden sei, und die Veräußerung derselben als unwirtschaftlich für N. angesehen werden müsse.

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit der ersten Instanz die Anfechtung für nicht gerechtfertigt erklärt. Es stellt fest, daß die Behauptung, die Beklagten hätten den Roggen unter dem Werte gekauft, widerlegt, und daß auch die andere Behauptung, der Verkauf der Roggenernte sei für den Gemeinschuldner wirtschaftlich nicht gerechtfertigt gewesen, unbegründet sei. Außerdem wird ausgeführt, daß der §. 23 Nr. 1 R.D. eine Benachteiligung der Gläubiger durch das Rechtsgeschäft voraussetze, und daß es daher zur Anwendung desselben nicht genüge, wenn die Gegenleistung für die von dem Gemeinschuldner veräußerte Roggenernte zur Zeit der Konkursöffnung in der Masse nicht mehr vorhanden gewesen sei.

Die Revision greift diese Ausführung an; sie meint, daß selbige auf einer unrichtigen Auffassung des §. 23 Nr. 1 R.D. beruhe. Der Angriff ist nicht begründet.

Der §. 23 Nr. 1 a. a. D. setzt nach seinem Wortlaute voraus, daß die Konkursgläubiger „durch die Eingehung“ der anzufechtenden Rechtsgeschäfte benachteiligt worden sind. Es genügt daher nicht, wenn die Benachteiligung der Konkursgläubiger erst nach Eingehung des Geschäftes durch die späteren Schicksale der Gegenleistung, ins-

besondere durch die Verfügungen des Gemeinschuldners über selbige erfolgt ist. Die Richtigkeit dieser aus dem Wortlaute sich ergebenden Auslegung des §. 23 Nr. 1 a. a. D. wird durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. Die Motive zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe führten aus, daß man bei Abfassung der entsprechenden Bestimmung des Entwurfes von dem soeben angegebenen Gedanken über die Bedeutung der Vorschrift ausgegangen sei, und in der Reichsjustizkommission ist gerade, um dieses unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, dem §. 23 Nr. 1 die gegenwärtige Fassung gegeben worden.

Vgl. Fahn, Materialien S. 121. 534.

Diese Ansicht ist auch überwiegend in der Literatur vertreten.

Vgl. v. Bölderndorff, Konkursordnung Bd. 1 S. 322; Sarwey, Konkursordnung S. 155; Stieglitz, Konkursordnung S. 133; Petersen und Kleinfeller, Konkursordnung S. 114. 115; v. Wil-mowski, Konkursordnung Anm. 3 zu §. 23.

Danach kann der Umstand allein, daß die Gegenleistung für eine von dem Gemeinschuldner nach der Zahlungseinstellung veräußerte Sache nicht an die Konkursmasse gelangt ist, nicht genügen, um eine Benachteiligung der Konkursgläubiger im Sinne des §. 23 Nr. 1 R.D. darzuthun, und im übrigen ist die Feststellung des Berufungsgerichtes, daß die Konkursgläubiger durch den fraglichen Vertrag nicht benachteiligt seien, von der Revision nicht angefochten und, soweit ersichtlich, nicht rechtsirrtümlich.

Die Revision beruft sich auf die in Bd. 18 S. 122 flg. der Sammlung abgedruckte Entscheidung des III. Civilsenates des Reichsgerichtes. Diese Entscheidung betrifft aber die Anwendung des §. 24 Nr. 2 R.D. Es braucht daher hier nicht erörtert zu werden, ob die Ausführungen in dieser Entscheidung in allen Punkten mit den obigen in Übereinstimmung stehen.“ . . .